

## Anlage 4 - Informationsblatt Kandidatur zur Sprecherwahl der FF Köln

### **1. Wählbarkeit, §11 Abs. 4 Satz3 BHKG, §6 WahlOFF**

- Mitglied der FF Köln und 16 Jahre am Wahltag, §6 i.V.m. §5 WahlOFF
- Mindestens bestandene Zugführerqualifikation (F IV), §6 Satz 2 WahlOFF

### **2. Wahlaufstellung**

- Der Bewerber muss zunächst zulässigerweise vorgeschlagen werden, §10 Abs. 2 WahlOFF:

#### Informationsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### **1. Wählbarkeit, §11 Abs. 4 Satz 3 BHKG, §6 i.V.m. §4 WahlOFF**

- Vorgeschlagen werden kann nur, wer
  - Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Köln ist,
  - Am Wahltag (27.11.2017) über 16 Jahre alt ist und
  - Mindestens eine bestandene Zugführerqualifikation aufweist (i.d.R. F IV),

##### **2. Vorschlagsberechtigter, §10 Abs. 2 Satz1 i.V.m. §4 WahlOFF**

- Vorschlagen kann nur, wer wahlberechtigt und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Köln ist.

##### **3. Form der Einreichung des Vorschlages, §10 Abs. 2 Satz2, Abs. 4 WahlOFF**

- Jegliche Vorschläge sind an „Herrn Johannes Feyrer, Direktor der Feuerwehr Köln (Wahlbüro)“ zu adressieren.
- Die Vorschläge müssen enthalten, für welche Funktion die/der Bewerber/in kandidiert, Kandidatur ist für jede Funktion einzeln oder auch im Gesamten möglich.(Sprecher, nur Stellvertreter oder Mehrfachkandidatur für beide Ämter)
  - Wird die Kandidatin/der Kandidat für eine Position gewählt, bleiben die Stimmen unberücksichtigt, die für Sie/Ihn für die Stellvertretung abgegeben wurden..
- Nach Möglichkeit sollen die Vorgeschlagenen auf einem separaten Schreiben schriftlich mit Unterschrift des Vorgeschlagenen ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag erteilen. Diese Zustimmung kann durch den Wahlleiter später nachgeholt werden.
- Gemäß WahlOFF ist der Vorschlag an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der vereinfachten Dokumentation wird jedoch um textliche Einreichung (Papier, Fax, E-Mail) gebeten.

##### **4. Frist der Einreichung, §10 Abs. 4**

- Alle Vorschläge müssen am 10.10.2017 um 18 Uhr bei dem Wahlleiter eingegangen sein. Später eingereichte Vorschläge (also ab 18:01 Uhr) sind ungültig.
  - Maßgebend ist zur Wahrung der Ausschlussfrist
    - Der Eingangstempel (bei postalischer Einreichung/persönlicher Abgabe)
    - Der elektronische Datenvermerk der E- Mail
    - Der Eingangsvermerk des Faxgerätes

### **5. Zurücknahme von Wahlvorschlägen, §11 Abs. 3 WahlOFF**

- Wahlvorschläge können bis zum Tag der Zulassung des Vorschlags (spätestens 19.10.2017, aber auch schon früher möglich) schriftlich beim Wahlleiter, Herrn Direktor Feyrer, zurückgenommen werden.

- Zur Wahrung der Schriftform muss die Erklärung eigenhändig unterzeichnet worden sein; Fax reicht nicht aus; E-Mail reicht ausschließlich mit einer elektronisch qualifizierten Signatur aus, §§126f.BGB

- Danach entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge, §11 Abs. 1 WahlOFF

- Wenn die Zustimmung des vorgeschlagenen Bewerbers noch nicht mit Einreichung des Vorschlags erfolgt ist, ist diese vor Aufnahme als Wahlvorschlag einzuholen, bzw. abzugeben, §10 Abs. 3 Satz5 WahlOFF

- Der Vorschlagende (!) kann seinen Wahlvorschlag bis zur Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss zurücknehmen, §11 Abs. 3 Satz1 WahlOFF

### **3. Mehrfachkandidaturen, §10 Abs. 3 WahlOFF**

- Mehrfachkandidatur, d.h. eine Kandidatur für alle Ämter(Sprecher/in, erste/r Stellvertreter/in und zweite/r Stellvertreter/in) ist möglich.

- Wird die Kandidatin/der Kandidat für eine Position gewählt, bleiben die Stimmen unberücksichtigt, die für Sie/Ihn für die Stellvertretung abgegeben wurden.

### **4. Stimmzettel, §11 WahlOFF**

- Nach Zulassungsbeschluss des Wahlausschusses, wird der zugelassene Bewerber mit Dienstbezeichnung, Vorname, Zunamen, Löschgruppe und (Listen-) Position auf den Stimmzettel aufgenommen.

- Die Listenposition richtet sich nach dem Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlleiter

- Nach Zulassung des Wahlvorschlags kann der Vorschlag nicht mehr zurückgenommen werden

### **5. Stimmabgabe**

- Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim, §2 Abs. 1 WahlOFF

- Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl, §7 Abs. 2 Satz1 WahlOFF

- Jeder Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme pro zu wählender Position, §7 Abs. 2 Satz1 WahlOFF

- Gewählt ist, wer die die meisten Stimmen erhält, vgl. §32 Satz1 KWahlG NRW

- Stimmen werden nur gezählt, wenn sie ordnungsgemäß bis zum 27.11.2017, 16 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sind.

### **6. Wahlwerbung /Aussprache**

- Eine Präsentation erfolgt auf der Internetseite des StfV. Sie erhalten hierzu nach der Zulassung als Bewerber weitere Informationen.

- Wahlkampfkosten werden nicht erstattet, §18 Abs. 2 WahlOFF

## **7. Rechte als Kandidat**

- Zutritt zu öffentlichen Sitzungen Wahlausschuss, §8 Abs. 3 Satz3 WahlOFF; Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern der FF Köln zuvor bekannt zu machen.
- Beiwohnen der öffentlichen Stimmauszählung durch den Briefwahlvorstand, vgl. §19 Abs.9 WahlOFF

## **8. Aufgaben der Sprecher der FF Köln, §11 Abs. 4 Sätze 2 und 4 BHKG, §1 WahlOFF**

- Vertritt personellen und sachlichen Anliegen der FF gegenüber dem Leiter der BF
  - Pflicht des Leiters der Feuerwehr zur Einbindung (nicht bloßes Anhören) der Sprecher in Entscheidungsprozesse der (gesamten) Feuerwehr sowie gleichberechtigte Einbindung bzgl. der Gefahrenabwehr zur Wahrung einer gleichberechtigten Rolle im Rahmen der Gefahrenabwehr.
  - Pflicht des Leiters der Feuerwehr zur Mitwirkung der Sprecher in allen wesentlichen Entscheidungen, die ihre belange betreffen.
- Ansprechpartner bzgl. des jederzeitigen, unmittelbaren Vortragsrechts der Vertrauenspersonen der Einheiten, §11 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 Alt.2 BHKG
- Im Übrigen gemäß §1 am Ende WahlOFF die Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Köln vom 01.01.2014 für die Bereichssprecher und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **9. Verlust der Funktion**

- Durch Feststellung der Wahl einer neuen Sprecherin/eines neuen Sprechers nach Ablauf der Wahlzeit, §2 Abs.2 WahlOFF
- Durch wirksamen Verzicht, §16 WahlOFF

Bitte beachten Sie, dass allgemeine Vorschriften zur Fristverlängerung in dem Falle, dass irgendein Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (§222 Abs. 2 ZPO, §193 BGB) wegen §19 WahlOFF NICHT gelten.

**Alle Fristen enden an dem angegebenen Datum.**

Für jegliche Rückfragen stehen Ihnen das Stabsbüro 37-1, Herr Achim Keßel und Herr Yannik Breuer sowie der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, Herr Peter Christen, zur Verfügung.